

Botschaft der Gemeindeverbände

Orientierungsschule des Sensebezirks

Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk

Region Sense

Vorwort **S. 3**

Statutenänderung Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks **S. 4**

Statuten Gemeindeverband Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk **S. 6**

Statuten Gemeindeverband Region Sense **S. 18**

Vorwort

Der Sensebezirk ist bereit!

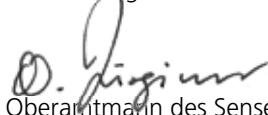
Werte Bürgerinnen und Bürger

Finanzielle Angelegenheiten geben seit jeher immer zu spannenden Diskussionen Anlass. Vielfältig sind die politischen Meinungen, wie und bei wem man Geld eintreibt und, noch viel intensiver, wie man das gleiche Geld wieder ausgeben kann. Nach intensiver und harter Arbeit haben sich alle Sensler Gemeindevertreter der 19 Sensler Gemeinden auf einen neuen Finanzausgleich auf Bezirksebene in den drei grossen Bezirksgemeindeverbänden Region Sense, OS Sense und Gesundheitsnetz Sense geeinigt. Zudem wurden die Statuten aufgefrischt und den jetzigen Bedürfnissen angepasst. Jetzt liegt es an den Gemeindeversammlungen, darüber zu befinden.

Wir möchten an dieser Stelle allen Beteiligten für die flotte und konstruktive Mitarbeit danken.

Tafers, 28. Januar 2011

Nicolas Bürgisser



Oberamtmann des Sensebezirks
Präsident der Region Sense

Manfred Raemy



Geschäftsführer Region Sense

Peter Portmann



Präsident Gesundheitsnetz Sense

Walter Fasel



Präsident OS des Sensebezirks

Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks

Allgemeine Informationen

Am 23. März 2010 hat der Staatsrat das Gesetz vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt (Promulgierung in der ASF Nr. 12 vom 26. März 2010 veröffentlicht).

Art. 22 Abs. 1 *Verwendung von Klassifikation und Finanzkraftindex bei der Aufteilung interkommunaler Lasten*

¹ Die Abkommen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie Statuten, Vereinbarungen oder Verträge, die die Klassifikation oder den Finanzkraftindex verwenden, sind innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

Diese Bestimmung bedeutet, dass die interkommunalen Vereinbarungen und Statuten von Gemeindeverbänden, deren Kostenverteiler ein Kriterium des alten Finanzausgleichs enthalten, bis zum 31. Dezember 2012 angepasst werden müssen. Die neuen Kostenverteiler müssen spätestens auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die Verwendung eines Finanzausgleichskriteriums bleibt weiterhin zulässig, aber die bisherigen Kriterien des Gesetzes vom 23. November 1989 über die Berechnung der Finanzkraft und die Klassifikation der Gemeinden (SGF 142.1) müssen in diesem Fall durch eines oder mehrere neue Kriterien ersetzt werden.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Orientierungsschule des Sensebezirks beantragt, die Änderung des Artikels 31 der Statuten vom 11. Juni 1997 (Stand 26. Juni 2007) gutzuheissen. Der Vorstand hat die Statutenänderung am 18. November 2010 zu Händen der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Delegiertenversammlung hat der Statutenänderung am 27. Januar 2011 zugestimmt.

Für ergänzende Erklärungen und Informationen zu den Änderungen wenden Sie sich an Ihre Gemeinde, an Herrn Walter Fasel, Präsident Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks, oder Herrn Manfred Raemy, Sekretär/Kassier.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks



Walter Fasel
Präsident



Manfred Raemy
Sekretär/Kassier

Teilrevision Statuten Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks

Art. 31 bisher

Die Betriebskosten werden jedes Jahr, gestützt auf den letzten Beschluss des Staatsrates über den Bestand der Bevölkerung und die Klassifikation der Gemeinden, wie folgt unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt:

- a) 30 % im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Einwohnerzahl.
- b) 70 % im Verhältnis dieser Zahl, multipliziert mit:
 - 6 für die Gemeinden der Klasse 1;
 - 5 für die Gemeinden der Klasse 2;
 - 4 für die Gemeinden der Klasse 3;
 - 3 für die Gemeinden der Klasse 4;
 - 2 für die Gemeinden der Klasse 5;
 - 1 für die Gemeinden der Klasse 6.

Aufteilung
der Kosten
1. Betriebs-
kosten

Art. 31 neu

Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Aufteilung
der Kosten
1. Betriebs-
kosten

Gemeindeverband Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk

Allgemeine Informationen

Das Gesetz vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) war Anlass, die Statuten des Gemeindeverbandes Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk zu überarbeiten. Gleichzeitig ergab die Strategie des Gemeindeverbandes, welche von der Delegiertenversammlung am 20. Mai 2010 genehmigt wurde, verschiedene organisatorische Veränderungen. Die Statuten wurden vorgängig von der Direktion für Gesundheit und Soziales sowie vom Amt für Gemeinden geprüft und deren Anmerkungen flossen in die Statuten ein.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste des Sensebezirks empfiehlt, die neuen Statuten gutzuheissen. Der Vorstand hat die Statutenänderung am 14. Oktober 2010 zu Händen der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Delegiertenversammlung hat der Statutenänderung am 11. November 2010 zugestimmt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Name

Der Name wird von Gemeindeverband Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk in Gemeindeverband Gesundheitsnetz Sense geändert.

Vorstand

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von 19 auf 7 reduziert. Der Präsident des Vorstandes wird neu durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Aufteilung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Anleihen

Der Verband kann für Investition Anleihen bis zu 10 Millionen Franken aufnehmen.

Fakultatives Referendum

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die zwischen 1,5 und 7 Millionen Franken liegt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 123d GG.

Obligatorisches Referendum

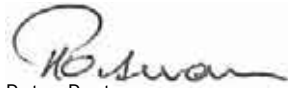
Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 7 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.

Die Artikel mit Änderungen sind mit «geändert» gekennzeichnet und grau hinterlegt. Die unveränderten Artikel sind mit «unverändert» gekennzeichnet.

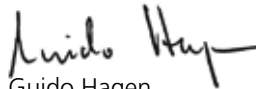
Für ergänzende Erklärungen und Informationen zu den neuen Statuten wenden Sie sich an Ihre Gemeinde an Herrn Peter Portmann, Präsident des Gemeindeverbandes Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk, oder Herrn Guido Hagen, Sekretär der Delegiertenversammlung. Einen Vergleich der aktuellen und der neuen Statuten finden Sie auf der Homepage des Gemeindeverbandes Region Sense - www.regionsense.ch.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverband Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk



Peter Portmann
Präsident



Guido Hagen
Sekretär

Statuten Gemeindeverband Gesundheitsnetz

Sense

Art. 1 geändert

Name

¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Gesundheitsnetz Sense besteht ein Mehrzweckverband (nachfolgend Verband) im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Gemeinden, die Alters- und Pflegeheime und die Hilfe und Pflege zu Hause.

² Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 109bis, Abs. 2 GG.

Art. 2 geändert

Mitglieder

¹ Verbandsmitglieder sind die Gemeinden des Sensebezirks: Alterswil, Bössingen, Brünisried, Düringen, Giffers, Heitenried, Oberschrot, Plaffeien, Plasselb, Rechthalten, St. Antoni, St. Silvester, St. Ursen, Schmitten, Tafers, Tentlingen, Überstorf, Wünnewil-Flamatt, Zumholz.

² Bei einer Fusion von Gemeinden überträgt sich die Mitgliedschaft ohne weiteres auf die neue Gemeinde.

³ Der Artikel 110 GG bleibt vorbehalten.

Art. 3 geändert

Zweck

¹ Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb und Unterhalt des Pflegeheims Maggenberg zur Beherbergung von Betagten, die wegen ihres Gesundheitszustandes der Pflege und steter Betreuung bedürfen.

² Der Verband ist ebenfalls zuständig im Sinne des Gesetzes vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause.

³ Er fördert und koordiniert gemäss der kantonalen Gesetzgebung die Tätigkeit des Ambulanzdienstes, der Spitex Sense sowie der übrigen sozialmedizinischen Organisationen und Einrichtungen im Verbandsgebiet im Sinne eines Gesundheitsnetzes. Er schliesst dazu mit den Organisationen einen Leistungsvertrag ab.

⁴ Er kann Gemeinden, die nicht Mitglied sind, sowie weiteren Gemeindeverbänden und Dritten Dienste im Sinne von Artikel 112, Abs. 2 GG anbieten. Diese werden in Zusammenarbeitsverträgen geregelt und müssen finanziell selbsttragend sein.

⁵ Der Verband kann Liegenschaften besitzen und unterhalten, die nicht dem Verbandszweck dienen. In diesem Sinne bleibt er Eigentümer des Grundstücks, welches er dem FSN, gemäss Art. 52, Abs. 2 FSNG, im Bau-recht überlassen hat.

⁶ Der Verband kann im Sinne von Art. 56 FSNG jederzeit auf sein Eigentumsrecht an den Grundstücken, die für den Betrieb der Spitäler nötig sind, zugunsten des FSN verzichten.

Art. 4 unverändert
Der Sitz des Verbandes befindet sich in Tafers.

Sitz

Art. 5 unverändert
Die Dauer des Verbandes ist unbefristet.

Dauer

Zweiter Titel: Organisation

Art. 6 geändert

Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

² Mitarbeiter des Verbandes können nicht Delegierte und nicht Vorstandsmitglieder sein.

Unvereinbarkeit
Legislaturperiode

³ Die Legislaturperiode fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Die Organe des Verbandes bleiben jeweils bis zu deren Neukonstituierung im Amt.

a) Delegiertenversammlung

Art. 7 geändert

Zusammensetzung

¹ Jede Gemeinde verfügt über eine Stimme pro tausend Einwohner sowie für den Bruchteil von tausend Einwohnern.

Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung gelten die vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die am Anfang der Legislaturperiode in Kraft sind.

² Jeder Delegierte verfügt über höchstens fünf Stimmen.

³ Die Delegierten richten sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates.

⁴ Der Präsident des Vorstandes kann auch Präsident der Delegiertenversammlung sein; in diesem Fall nimmt er nach Stimmgleichheit bei Wahlen die Entscheidung durch das Los vor oder gibt bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Art. 8 geändert

Ernennung

¹ Die Ernennung der Delegierten durch den Gemeinderat erfolgt innert acht Wochen nach den Gemeinderatswahlen und die Namen sind innert dieser Frist dem Verband mitzuteilen.

² Der Gemeinderat ersetzt die während der Legislaturperiode ausgeschiedenen Delegierten innert vier Wochen.

³ Delegierte, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.

Art. 9 geändert

Befugnisse

¹ Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) sie wählt ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär; letzterer braucht nicht Delegierter zu sein;
- b) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Präsidenten;
- c) sie wählt die externe Revisionsstelle;
- d) sie genehmigt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- e) sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;
- f) sie beschliesst über die Grundstück- und Liegenschaftsgeschäfte;
- g) sie beschliesst die nicht budgetierten Betriebsausgaben;
- h) sie genehmigt gemäss Art. 3, Abs. 3 dieser Statuten abgeschlossene Leistungsverträge;
- i) sie beschliesst allfällige Statutenänderungen unter Vorbehalt von Art. 10, Abs. 1n GG;
- j) sie beaufsichtigt die Verwaltung und Führung des Verbandes;
- k) sie beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 33, die Auflösung des Verbandes;
- l) sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente des Verbandes.

² Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand für die Dauer einer Legislaturperiode eine Finanzkompetenz gemäss Art. 90 GG erteilen.

Art. 10 geändert

Einberufung

¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt zur Abnahme der Jahresrechnung und der Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn zehn Delegiertenstimmen oder 5 Gemeinden sie schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

² Die Delegierten werden persönlich unter Beigabe der Traktandenliste und

der Unterlagen spätestens zwanzig Tage zum Voraus zur Delegiertenversammlung eingeladen. Den Gemeinden wird eine Kopie zugestellt.

³ Die entsprechenden Unterlagen zur Traktandenliste werden ab diesem Datum im Sekretariat des Verbandes zur Einsicht aufgelegt.

Art. 11 unverändert

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist.

² Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr, wobei Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los (Art. 19, Abs. 2 GG).

³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid (Art. 18, Abs. 4 GG).

⁴ Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Mitgliedgemeinden erhalten (als Zustimmung gilt die Mehrheit der Stimmen der jeweiligen Delegation). Bei Stimmgleichheit unter den Delegierten einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt.

⁵ Die Versammlung stimmt mit Handaufheben ab. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen jedoch geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

Beschlussfassung

a) Wahlen

b) Abstimmungen

c) Qualifizierte Mehrheit

d) Form

Art. 12 unverändert

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

Öffentlichkeit

b) Vorstand

Art. 13 geändert

¹ Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wovon 3 Vertreter aus den Gemeinden des unteren Sensebezirks und je zwei Vertreter aus den Gemeinden des mittleren und des oberen Sensebezirks gewählt werden. Keine Mitgliedsgemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

² Zusätzlich sind im Vorstand mit beratender Stimme vertreten:

- der Oberamtmann;

Zusammensetzung

- der Geschäftsleiter des Verbandes;
- ein Vertreter der praktizierenden Ärzte des Bezirkes.
- ³ Weitere Vertreter können nach Bedarf zugezogen werden.

Art. 14 geändert

Befugnisse

¹ Der Vorstand:

- a) ist unter Vorbehalt von Art. 9 zuständig für die strategische Führung des Verbandes und delegiert die operative Führung an die Geschäftsleitung und das übrige Kader;
- b) vertritt den Verband nach aussen;
- c) bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- d) unterzieht Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht einer Vorprüfung;
- e) wählt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung und überwacht deren Tätigkeit;
- f) delegiert die Wahl und die Entlassung der übrigen Kader und der Mitarbeiter an die Geschäftsleitung;
- g) wählt die Mitglieder der Bezirkskommission Hilfe und Pflege zu Hause;
- h) vergibt Planungsaufträge und Arbeiten und überwacht deren Ausführung;
- i) überwacht die Verwaltung des Verbandes und trifft alle zum guten Funktionieren des Verbandes notwendigen Massnahmen;
- k) genehmigt Zusammenarbeitsverträge mit Dritten gemäss Art.3 Abs. 4;
- l) genehmigt die Führungsunterlagen des Verbandes.

² Er ist ausserdem für alle Aufgaben zuständig, die durch das Gesetz über die Gemeinden (GG), durch die Statuten oder durch das Organisationsreglement nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

³ Zur Vorbereitung von Geschäften kann der Vorstand Kommissionen bilden und Delegationen einsetzen.

Art. 15 unverändert

Einberufung

¹ Der Vorstand ist, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage im Voraus einzuberufen.

² Der Präsident setzt die Sitzungen nach Bedarf fest. Zudem können mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dessen Einberufung verlangen.

Art. 16 unverändert

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen,

wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los (Art. 64 Abs. 3 GG).

⁵ Bei Beschlüssen oder Ernennungen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Sekretär ausgezählt (Art. 64 GG).

Art. 17 geändert

Organisation

¹ Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme zu seinen oder zu den Sitzungen seiner Kommissionen und Arbeitsgruppen einladen.

Art. 18 unverändert

Ausstand

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 19 geändert

Vertretung

Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des Geschäftsleiters oder deren Stellvertreter verpflichtet und vertreten.

Externe Revisionsstelle

Art. 20 geändert

Wahl und Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine gemäss Art. 98 ff. GG befähigte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte entsprechen. Die Revisionsstelle

erstattet der Delegiertenversammlung über diese Prüfung einen schriftlichen Bericht, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand beantragt.

² Die externe Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Sie ist einmal wieder wählbar.

³ Die externe Revisionsstelle stellt sicher, dass die Rechnungsprüfung gemäss den anerkannten Standards und Richtlinien der Schweizerischen Treuhand-Kammer ausgeführt wird.

Wahl externe
Revisionsstelle
Prüfungsstand-
dard

Dritter Titel: Finanzierung

Art. 21 geändert

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Betriebseinnahmen;
- b) den Beiträgen und Subventionen des Bundes und des Kantons;
- c) den Beiträgen der Mitgliedgemeinden;
- d) den Schenkungen und Zuwendungen.

Einnahmen

Art. 22 geändert

Die unter den Mitgliedgemeinden aufzuteilenden Ausgaben umfassen:

- a) die Betriebskostenüberschüsse, welche sich aus der Umsetzung sämtlicher Verbandsaufgaben gemäss Art. 3 ergeben, unter Einschluss der Finanzkosten (Zins und Abschreibung), nach Abzug aller Subventionen und Beiträge;
- b) Investitionskosten, soweit die Delegiertenversammlung keine andere Finanzierung beschliesst.

Ausgaben

Art. 23 geändert

¹ Die Betriebskostenüberschüsse, die nach Abzug aller Subventionen und Beträge vom Verband zu tragen sind, werden wie folgt unter den Mitgliedgemeinden verteilt:

- Die zivilrechtliche Bevölkerungszahl multipliziert mit dem Steuerpotential-Index.

² Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung und des Steuerpotential-Indexes gelten die letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die jeweils am 1. September in Kraft sind.

Aufteilung der
Kosten

a) Betriebs-
kosten

Art. 24 geändert

¹ Die zu verteilenden Investitionskosten werden nach Abzug aller Subventionen und Beiträge im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerungszahl auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

² Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Delegiertenversammlung.

b) Investitionskosten

Art. 25 geändert

Der Verband kann Anleihen aufnehmen:

a) bis zu 10 Millionen Franken für Investitionen;

b) bis maximal 25 % des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlags für den Kontokorrent.

Verschuldungsgrenze

Art. 26 geändert

¹ Alle Nettoinvestitionsausgaben zwischen 1,5 Millionen Franken und 7 Millionen Franken sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123d GG unterstellt.

² Alle Nettoinvestitionsausgaben, die 7 Millionen Franken übersteigen, sind dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123e GG unterstellt.

Fakultatives Referendum

Art. 27 geändert

¹ Die Mitgliedsgemeinden bezahlen ihre Beteiligungen gemäss Rechnungsstellung.

² Ab Fälligkeit ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken bei der Freiburger Kantonalbank geschuldet.

Zahlung der Gemeindebeteiligungen

Vierter Titel: Verwaltung

Art. 28 unverändert

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe (Pflegeheim usw.) ist eine Betriebsrechnung zu führen (Art. 122, Abs. 1bis und 1ter GG).

Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Rechnungswesen

Art. 29 unverändert

Der Voranschlag ist innerhalb der von den kantonalen Behörden festgesetzter Frist, spätestens jedoch vor dem 15. Oktober, der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Voranschlag

Art. 30 geändert

Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind nach Abschluss und Kontrolle innerhalb von fünf Monaten der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Fünfter Titel: Personal des Verbandes

Art. 31 unverändert

Das Personal des Verbandes wird auf privatrechtlicher Basis angestellt, soweit die Spezialgesetzgebung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Arbeitsverhältnis

Sechster Titel: Austritt und Auflösung

Art. 32 geändert

¹ Eine Mitgliedsgemeinde kann nur aus dem Verband austreten, sofern ihr Austritt die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet, es die kantonale Gesetzgebung erlaubt und die Mitgliedsgemeinde nachzuweisen vermag, dass die vom Verband erbrachten Dienste für ihre Bevölkerung weiterhin sichergestellt sind.

Art. 127, Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

² Die austretende Gemeinde haftet anteilmässig, gemäss Kostenverteiler, für die im Zeitpunkt ihres Austritts bestehenden Schulden des Verbandes. Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Güter und Vermögen des Verbandes.

³ Das Austrittsgesuch kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren gestellt werden.

⁴ Das Austrittsgesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Austritt

Art. 33 geändert

¹ Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn die Kantonale Gesetzgebung es erlaubt, wenn sein Zweck für alle Mitgliedsgemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist und 2/3 der Mitgliedsgemeinden diesen Beschluss fassen.

Auflösung

² Die vorhandenen Gebäude sind nach Möglichkeit einem ähnlichen Zweck zuzuführen; ansonsten gehen sie anteilmässig im Verhältnis zur letztpublizierten Bevölkerungszahl an die Mitgliedsgemeinden über.

³ Ein verbleibender Aktiv- oder Passivüberschuss ist im gleichen Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

Siebter Titel: Schlussbestimmungen

Art. 34 unverändert

¹ Der Gemeindeverband tritt bis spätestens 31.12.2010 die Vermögenswerte gemäss Art. 52 Abs. 1 FSNG an das FSN ab. Ausgenommen sind die Grundstücke, die Eigentum des Gemeindeverbandes bleiben.

² Der Verband, vertreten durch seinen Vorstand, schliesst mit dem FSN eine Vereinbarung ab hinsichtlich der Abtretung der Vermögenswerte zum Betrieb des Spitals, des Baurechts und der Nutzung der gemeinsamen Vermögenswerte.

Abtretung Ver-
mögenswerte

Art. 35 unverändert

Der Verband entscheidet über die Verwendung der Entschädigung aus der Übernahme der Vermögens durch das FSN.

Verwendung
Entschädigung

Art. 36 geändert

Die vorliegenden Statuten treten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden gemäss Art. 113 GG und der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am tt.mm. jfff in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 1999 (Stand 1. November 2007) des Gemeindeverbandes Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk.

Inkrafttreten

Gemeindeverband Region Sense

Allgemeine Informationen

Am 1. Oktober 2006 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten und hat tief greifende Änderungen erfahren. Auf Grund des neuen Gesetzes hat der Gemeindeverband Region Sense seine Statuten überarbeitet und den gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Region Sense empfiehlt, die neuen Statuten gutzuhessen. Der Vorstand hat die Statuten am 7. Oktober 2010 zu Händen der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Delegiertenversammlung hat den neuen Statuten am 10. November zugestimmt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Zweck

Auf Grund der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) und dem neuen Bundesgesetz über die Neue Regionalpolitik wurde der Zweck angepasst.

Dauer des Mandats der Delegierten

Die Delegierten bleiben im Amt, bis der Gemeinderat neue Delegierte ernannt hat. Mit dieser Regelung lässt sich vermeiden, dass zwischen dem Ende der vorhergehenden Amtsperiode und der Ernennung der neuen Delegierten eine Lücke entsteht.

Externe Revisionsstelle

Wie für die Gemeinden werden durch das neue Gesetz auch für die Gemeindeverbände systematisch Revisionsstellen eingeführt. Die Revisionsstelle ersetzt die Rechnungsrevisoren. Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung bezeichnet.

Fakultatives Referendum

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 1 Million Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 123d GG.

Obligatorisches Referendum

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 2 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.

Aufteilung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

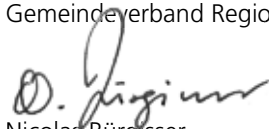
Aufteilung der Investitionskosten

Die Investitionskosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung, gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Für ergänzende Erklärungen und Informationen zu den neuen Statuten wenden Sie sich an Ihre Gemeinde, an Herrn Nicolas Bürgisser, Präsident des Gemeindeverbandes Region Sense, oder Herrn Manfred Raemy, Regionalsekretär. Einen Vergleich der aktuellen und der neuen Statuten finden Sie unter www.regionsense.ch.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverband Region Sense



Nicolas Bürgisser
Präsident



Manfred Raemy
Regionalsekretär

Statuten Gemeindeverband Region Sense

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbezogen auf die männliche Bezeichnung, sinngemäss für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Alle Gemeinden des Sensebezirks sowie Cerniat, Charmey und Jaun bilden einen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).

² Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechtes im Sinne von Art. 109bis Abs. 2 GG.

Mitglieder

Art. 2

Der Gemeindeverband (der Verband) trägt den Namen: «Region Sense».

Name

Art. 3

Der Verband hat zum Zweck:

- a) Die Interessen der Region Sense wahrzunehmen und gegen aussen zu vertreten;
- b) Die mehrjährige Förderstrategie (gemäss Art. 5 Bst. a, BG über Regionalpolitik) der Region Sense festzulegen und die ganzheitliche Entwicklung zu fördern;
- c) Die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern;
- d) Die Zusammenarbeit der Region Sense mit den benachbarten Gebietskörperschaften, Verbänden und Organisationen zu pflegen und soweit nötig vertraglich zu regeln;
- e) Auf raum- und verkehrsplanerischer Ebene die regionalen Planungsziele und Richtpläne gemäss den gesetzlichen Vorgaben festzulegen;
- f) Projekte von regionalem Interesse in geeigneter Weise zu unterstützen, zu koordinieren oder zu verwirklichen;
- g) Weitere Aufgaben zu übernehmen, die der ganzheitlichen Entwicklung der Region förderlich sind oder die sich aus der Regionalpolitik von Bund und Kantonen ergeben.

Zweck

Art. 4

Der Verband kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis Dienste im

Angebot von
Diensten

Sinn von Art. 112 Abs. 2 GG anbieten oder abtreten.

Art. 5

Der Verband hat seinen Sitz in Tafers.

Sitz

Art. 6

Die Dauer des Verbandes ist unbefristet.

Dauer

II. ORGANISATION

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Das Regionalsekretariat.

Organe des
Verbandes

Art. 8

Die Legislaturperiode der Verbandsorgane, ausgenommen jene des Regionalsekretariats, entspricht der Legislaturperiode der Gemeindebehörden.

Legislaturpe-
riode

A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 9

¹ Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über eine Stimme pro tausend Einwohner oder Bruchteilen von tausend. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung zu Beginn der Legislaturperiode.

² Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierte, die ihre Stimmen vertreten, wobei ein Delegierter nicht über mehr als fünf Stimmen verfügen kann.

³ Bei der Ausübung ihres Amtes richten sich die Delegierten grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates gemäss Art. 115 Abs. 4 GG.

Vertretung der
Gemeinden

Art. 10

¹ Innerhalb von acht Wochen nach der Vereidigung seiner Ratsmitglieder bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde seine(n)

Bezeichnung
der Delegier-
ten und Dauer

Delegierte(n) für die Dauer einer Legislaturperiode. Er ernennt die/den Delegierte(n) aus seiner Mitte.

des Mandats

² Die Mitteilung der Namen erfolgt an das Regionalsekretariat und an den Oberamtmann.

³ Der Gemeinderat ersetzt die während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Delegierten.

⁴ Delegierte, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.

Art. 11

¹ Die konstituierende Sitzung wird durch den Oberamtmann einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt. Der Sekretär muss nicht zwingend Delegierter sein und hat in diesem Fall beratende Stimme.

Konstituierende Sitzung

Art. 12

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Sie wählt den Präsidenten des Vorstandes;
- b) Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die externe Revisionsstelle gemäss Art. 98 GG;
- c) Sie genehmigt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- d) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Finanzierung dieser Ausgaben;
- e) Sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- f) Sie genehmigt das regionale Planungsprogramm;
- g) Sie genehmigt die mehrjährige Förderstrategie sowie die regionalen Richtpläne, unter Vorbehalt der Genehmigung durch höhere Instanzen;
- h) Sie genehmigt die Realisierungsprogramme;
- i) Sie genehmigt Projekte von regionalem Interesse, welche durch den Verband finanziell unterstützt werden und die dazu notwendigen Kredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- j) Sie beschliesst die Reglemente;
- k) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- l) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- m) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;

Befugnisse

- n) Sie beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 43 die Auflösung des Verbandes.

Art. 13

Einberufung

¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen für die Rechnungsablage und den Voranschlag finden im Frühjahr und im Herbst statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn zehn Delegiertenstimmen oder fünf Gemeinden dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

³ Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedsgemeinde eine Einladung.

⁴ Die Einladung enthält eine Traktandenliste und die notwendigen Unterlagen.

⁵ Die Einladung geht ebenfalls an alle Grossräte des Sensebezirks. Diese haben beratende Stimme.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

Art. 14

Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit, wird innert Monatsfrist eine weitere Versammlung einberufen.

Art. 15

Abstimmungen

¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel nicht gezählt werden; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden enthalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmgleichheit unter den Delegationen einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt. Für die Beschlussfassung von Projekten, an denen sich Cerniat, Charmey und Jaun, gemäss Art. 35 Abs. 2 nicht beteiligen, werden deren Delegiertenstimmen nicht gezählt.

Art. 16

Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit dem absolutem Mehr der Stimmen, wobei Ent-

haltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor.

Art. 17

Die Genehmigung, Abänderung oder Ergänzung der mehrjährigen Förderstrategie sowie der regionalen Richtpläne bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Qualifizierte
Mehrheit

Art. 18

Die Versammlung stimmt mit Stimmzetteln ab. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

Form

B) VORSTAND

Art. 19

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Den Gemeindepräsidenten der Gemeinden des Sensebezirks;
- b) Eines Gemeindepräsidenten von Cerniat, Charmey oder Jaun;
- c) Dem Oberamtmann des Sensebezirks.

² Ein abwesendes Mitglied kann vertreten werden.

³ Der Regionalsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; er ist gleichzeitig Sekretär des Vorstandes.

Zusammensetzung

Art. 20

Der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstandes innehaben.

Vorsitz

Art. 21

¹ Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a) Er wählt seinen Vizepräsidenten;
- b) Er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen;
- c) Er ernennt den Regionalsekretär und genehmigt dessen Stellenbeschreibung;
- d) Er erstellt den Stellenplan und das Organigramm;
- e) Er stellt das übrige Verbandspersonal im Rahmen des Voranschlags an und überwacht dessen Tätigkeit;

Befugnisse

- f) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
- g) Er beschliesst im Rahmen der von der Delegiertenversammlung gewährten Finanzkompetenz nicht voraussehbare und dringliche Ausgaben im Sinne der Art. 90 und 123 GG;
- h) Er unterbreitet der Delegiertenversammlung Projekte von regionaler Bedeutung, die vom Verband finanziell unterstützt werden sollen und arbeitet einen Finanzierungsvorschlag aus;
- i) Er erstellt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- j) Er organisiert die Revision des regionalen Entwicklungskonzeptes und überarbeitet die regionalen Richtpläne;
- k) Er behandelt Aufgaben von regionaler Bedeutung sowie die in der mehrjährigen Förderstrategie aufgeführten Schwerpunkte;
- l) Er teilt bestimmte Aufgaben einer oder mehrerer direkt interessierten Gemeinden zu, die an der Ausarbeitung eines Projektes beteiligt sind;
- m) Er bereitet die Botschaften und Pflichtenhefte aller im Rahmen des Verbandes auszuführenden Geschäfte vor und genehmigt diese;
- n) Er unterstützt Projekte gemäss den Reglementen.

² Ausserdem übt er die Befugnisse aus, die nicht einem anderen Organ übertragen sind (Art. 119 GG).

Art. 22

Einberufung

¹ Der Vorstand wird von seinem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen (Art. 62 – 66 GG) sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

Art. 23

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie

erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

⁵ Bei Beschlüssen oder Wahlen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Sekretär ausgezählt (Art. 64 GG).

Art. 24

¹ In einem Kompetenz- und Organisationsreglement gemäss Art. 61 GG werden Kompetenzen und die funktionalen Abläufe der Vorstands- und der Verwaltungstätigkeit festgelegt.

² Der Vorstand kann zur Ausübung eines Teils seiner Befugnisse eine Bürokommission, Arbeitsgruppen oder Delegationen bestimmen. Er kann Kompetenzen vorübergehend auch an den Präsidenten oder an den Regionalsekretär abtreten.

Kommissionen

Art. 25

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Ausstand

Art. 26

Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidentin und des Regionalsekretärs oder deren Stellvertreter verpflichtet und vertreten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der einzelnen Organe.

Vertretung

C) REGIONALSEKRETARIAT

Art. 27

Das Regionalsekretariat führt alle ihm durch seinen Stellenbeschrieb zugeordneten Aufgaben aus. Es beschäftigt sich vor allem mit der Überarbeitung und Umsetzung der mehrjährigen Förderstrategie, mit der Vorbereitung der Rechenschaftsberichte und des jährlichen Tätigkeitsprogramm, mit der Erledigung der Aufgaben gemäss dem Leistungsauftrag zwischen Staat und der Region sowie mit der Vorbereitung der Gesuche um Unterstützung von Projekten regionaler Bedeutung.

Aufgaben

III. REVISIONSSTELLE

Art. 28

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gleiche Revisionsstelle kann maximal für sechs aufeinander folgende Rechnungsjahre amten.

Wahl der Revisionsstelle

Art. 29

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.

Befugnisse

² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

IV. FINANZEN

Art. 30

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) Die Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Die Beiträge des Kantons und des Bundes aufgrund eines Leistungsauftrages;
- c) Die anderen Einnahmen.

Finanzquellen

Art. 31

Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus:

- a) Betriebskosten;
- b) Investitionskosten.

Lastenverteilung

Art. 32

Die Betriebskosten bestehen aus:

- a) Besoldungskosten und diesbezügliche Lasten;
- b) Verwaltungskosten des Regionalsekretariats;
- c) Ausgaben für Arbeiten, Projekte und Mandate.

Betriebskosten

Art. 33

Die Investitionskosten bestehen aus:

- a) Zins- und Amortisationskosten für Verbandsbeiträge an Projekte von regionalem Interesse gemäss Art. 3 Bst. f;

Investitionskosten

- b) Beiträgen des Verbandes an Projekte von regionalem Interesse gemäss Art. 3 Bst. f.

Art. 34

¹ Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Für Cerniat, Charmey und Jaun wird die Bevölkerungszahl zu 1/5 (ohne die Ausgaben Art. 32 Bst. c) gerechnet.

Aufteilung der
Betriebskosten

Art. 35

¹ Die Investitionskosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerungen, gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Cerniat, Charmey und Jaun beteiligen sich an den Investitionskosten nur für Projekte, die ihr Gemeindegebiet betreffen.

³ Die Verbandsgemeinden können ihren Anteil an den Investitionskosten direkt übernehmen.

Aufteilung der
Investitions-
kosten

Art. 36

¹ Der Verband kann Darlehen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze liegt bei:

- a) Fünf Millionen Franken für Investitionen;
- b) Bis zu maximal 10% des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlages für den Kontokorrent.

³ Darlehen unterliegen nach Massgabe von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden.

Verschul-
dungsgrenze

Art. 37

¹ Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 1 Million Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 123d GG.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 2 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.

Initiative und
Referendum

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.

⁵ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrest ranchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von fünf Jahrest ranchen massgebend.

Art. 38

¹ Die Beteiligungen der Gemeinden müssen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist beglichen werden.

² Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten erhoben.

Zahlungsmodalitäten

V. VERWALTUNG

Art. 39

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe ist gemäss Art. 122 Abs. 1 bis und 1 ter GG eine getrennte Betriebsrechnung zu führen

² Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungswesen

Art. 40

Der Voranschlag, der vom Vorstand erstellt wird, ist der Delegiertenversammlung bis spätestens zum 31. Oktober des Kalenderjahres zu unterbreiten. Je ein Exemplar wird dem Oberamtmann, dem Amt für Gemeinden und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

Voranschlag

Art. 41

Die Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zur Genehmigung unterbreitet und anschliessend dem Oberamtmann, dem Amt für Gemeinden und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

Jahresrechnung

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt, die Erfüllung des Verbandszwecks nicht gefährdet wird und wenn sie mindestens 10 Jahre Verbandsmitglied gewesen ist.

Austritt

Art. 127 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

² Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen.

³ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Art. 43 Abs. 3 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten. Sie hat auch Restzahlungen zu übernehmen, welche aus den durch den Verband geleisteten Ausgaben während ihrer Mitgliedschaft hervorgingen.

Art. 43

Auflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und zwei Drittel der Delegiertenstimmen und mindestens 13 Gemeinden diesen Beschluss fassen.

² Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen jedoch Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der bis anhin vom Verband wahrgenommenen Aufgaben ermöglichen.

³ Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes werden im Verhältnis ihres Beitrags während den letzten 5 Jahren, zwischen den Mitgliedsgemeinden verteilt.

Art. 44

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 12. Juni 1997 und seitherige Änderungen.

